

VertraulichB E R I C H T

des Chefs der schweizerischen Delegation über die Verhandlungen mit Italien betreffend den Abschluss eines Grenzverkehrs-Abkommens.

-----

A. Vorbemerkungen.

Bis zum Jahre 1945 war der gegenseitige Grenzverkehr lediglich durch Art. 16 und 17 des Handelsvertrages vom 27.1.23 geregelt. Diese Artikel sehen nur Erleichterungen für den landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr und für Sömmerungs- und Winterungsvieh vor. Besonders während und nach dem letzten Kriege erwiesen sich diese Bestimmungen als ungenügend zur Sicherung der wirtschaftlichen Interessen unserer Grenzbevölkerung. Durch verschiedene einschränkende Massnahmen der italienischen Behörden wurde der Grenzverkehr ausserordentlich erschwert und teilweise überhaupt unterbunden. Diese Massnahmen bestanden hauptsächlich in der Einschränkung der Grenzübertritte durch Verweigerung von Grenzkarten, in der Erschwerung der Ausfuhr der von schweizerischen Grenzlandwirten und Weinbauern auf ihren Grundstücken in der italienischen Grenzzone geernteten Erzeugnisse (Ausfuhrbewilligungspflicht, Ablieferungspflicht, Devisenvorschriften), sowie in der Umständlichkeit aller Formalitäten. Besonders drückend wirkten sich diese Verhältnisse auf die Puschlaver-Weinbauern aus, die zahlreiche und ausgedehnte Rebberge im benachbarten Veltlin besitzen und die den Ertrag an Trauben oder Wein auf Grund unseres Zollgesetzes bis zu einer gewissen Menge zollfrei oder zu einem ermässigten Zollansatz einführen können.

Die Oberzolldirektion unternahm alle in ihrer Macht liegenden Anstrengungen, um die missliche Lage der betreffenden schweizerischen Grenzbewohner zu verbessern. Es gelang ihr denn auch, schon unmittelbar nach Friedensschluss zunächst mit den alliierten Besetzungsbehörden in Italien eine provisorische Regelung der wichtigsten Grenzverkehrsfragen zu treffen, die aber nach Aufhebung der Besetzung wieder hinfällig wurde. Bereits im Jahre 1948 nahm die Oberzolldirektion die Vorarbeiten für den Abschluss eines Grenzabkommens mit Italien an die Hand. Sie stellte vorerst auf Grund der autonomen Gesetzgebung und nach Anhörung der interessierten Grenzkantone und Eidg. Verwaltungen einen Vorentwurf auf. Nachdem auch italienischerseits ein solcher Vorentwurf



ausgearbeitet worden war, hat eine aus Vertretern der beiden Zollverwaltungen bestehende Expertenkommission einen gemeinsamen Abkommensentwurf als Grundlage für die offiziellen Vertragsverhandlungen aufgestellt. Dieser Entwurf ist den interessierten Wirtschaftskreisen zur Stellungnahme unterbreitet worden.

#### B. Zeit und Ort der Verhandlungen; Zusammensetzung der Delegationen.

Auf Vorschlag der italienischen Behörden konnten die offiziellen Verhandlungen am 30.6.53 endlich in Rom aufgenommen werden. Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 6.3.53 die Mitglieder der schweizerischen Delegation bezeichnet. Als Delegationschef wurde der Unterzeichnete bestimmt. Die Verhandlungen dauerten bis zum 3.7.53. Es beteiligten sich daran folgende Delegationsmitglieder:

##### Mitglieder der Delegation:

Schweiz: HH. E. Widmer, Oberzolldirektor  
(Delegationschef)  
A. Parodi, Legationsrat, Rom

Italien: Dr. Ettore Spallazzi, Direttore Generale  
delle Dogane ed I.I. (Delegationschef)  
Dr. Ugo Calderoni, Ministero Finanze - Dir.Gen.Dogane  
Dr. Bruno Mainente, Ministero Affari Esteri  
Dr. Gavino Lenzi, Ministero Agricoltura e Foreste  
Dr. Sergio Parboni, Ministero Commercio Estero  
Dr. Giuseppe Comotti, Alto Commissariato Igiene e  
Sanità, D.G. Serv. Veterinari.

Vom Bundesrat war auch Herr Hans-Peter Keller, damals Vizedirektor der Abteilung für Landwirtschaft (inzwischen zum Direktor der Eidg. Getreideverwaltung gewählt) bezeichnet worden. Nachdem aber voraussichtlich war, dass landwirtschaftliche Fachfragen nicht mehr zur Diskussion kommen würden, konnte Herr Direktor Keller auf die Teilnahme an den Verhandlungen verzichten. Wenn sich seine Anwesenheit im Laufe der Verhandlungen doch als notwendig erwiesen hätte - was nicht der Fall war - wäre er nachträglich beigezogen worden.

#### C. Gang der Verhandlungen.

##### 1. Allgemeines.

Die Verhandlungen selbst gestalteten sich schwieriger und mühsamer, als auf Grund der früheren Besprechungen mit den Vertretern der italienischen Verwaltung erwartet werden konnte. Insbesondere wurde verschiedentlich ver-

sucht, die schweizerische Delegation unter Druck zu setzen, um Zugeständnisse herauszuholen.

Eine Ueberraschung war auch der Vorschlag Italiens das Abkommen in einem spätern Zeitpunkt unterzeichnen zu lassen, weil der ital. Delegationschef zu Verhandlungen, nicht aber zur Unterzeichnung ermächtigt sei. Auf unsere Vorstellungen hin wurde dann der ital. Delegationschef durch Ministerpräsident De Gasperi telegraphisch zur Unterzeichnung ermächtigt.

## 2. Zollbehandlung des Veltliner Weines.

Schon bei der Eröffnung der Verhandlungen überraschte der Chef der italienischen Delegation durch Vorlage einer Tagesordnung, in welcher als besonderes Traktandum die Einfuhr von Veltliner Wein nach der Schweiz aufgestellt war. Gleichzeitig überreichte er der schweizerischen Delegation ein Memorandum, worin zum Ausdruck gebracht wird, dass die heutige Regelung eine Bevorzugung der schweizerischen Besitzer von Rebbergen im Veltlin gegenüber den italienischen Besitzern darstelle, welche durch schweizerische Konzessionen an diese Letzteren ausgeglichen werden müsse. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht nur die schweizerischen, sondern auch die italienischen Rebbergbesitzer im Veltlin auf den Absatz des Weines nach der Schweiz angewiesen seien, dass aber nur die ersteren die Möglichkeit hätten, den geernteten Wein zollfrei oder zu ermässigten Ansätzen in die Schweiz einzuführen. Die italienischen Rebbergbesitzer müssten dagegen die gesamte Menge des nach der Schweiz gelieferten Weines zum vollen Ansatz verzollen. Diese wirtschaftliche Benachteiligung werde von den Veltliner Weinbauern schon lange mit Recht als drückende Ungerechtigkeit empfunden. Im genannten Memorandum stellte die italienische Delegation daher das Begehren, den italienischen Weinproduzenten im Veltlin die nämlichen Vergünstigungen zuteil werden zu lassen, wie den schweizerischen. Der italienische Delegationschef vertrat diese Forderung mit allem Nachdruck und unterstrich wiederholt die schwerwiegende wirtschaftliche und vor allem politische Bedeutung, die dieser Frage italienischerseits beigemessen werden müsse. Er gab unumwunden zu verstehen, dass das Ergebnis der Verhandlungen über den Abschluss des Grenzabkommens in erster Linie von der Stellungnahme der schweizerischen Delegation dieser Forderung gegenüber abhängig sein werde. Er verlangte ferner, dass noch im Laufe der Verhandlungen in Rom schweizerischerseits ein Entscheid getroffen werde und zu diesem Zwecke notwendigenfalls telephonische Weisungen in Bern einzuholen wären.

Ich erklärte in meiner Antwort, dass die Zollbehandlung des aus dem Veltlin eingeführten Weines auf einer autonomen, im schweizerischen Zollgesetz verankerten Regelung beruhe, dass der Wein zudem kein rohes Bodenerzeugnis im Sinne des landwirtschaftlichen Grenzverkehrs darstelle und diese Frage somit nicht Gegenstand der gegenwärtigen Verhandlungen bilden könne. Die schweizerische Delegation sei daher nicht in der Lage, auf die italienische Forderung einzutreten und sei überdies gar nicht ermächtigt, hierüber zu verhandeln. Im übrigen berichtigte ich die Darstellung der Verhältnisse dahingehend, dass die Zollbefreiung oder Zollermässigung sämtlichen (also auch italienischen) in der schweizerischen Grenzzone wohnenden Besitzern und Nutzniessern von Rebbergen in der ausländischen Wirtschaftszone bewilligt werde, sofern sie im übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, dass also ein Unterschied inbezug auf die Nationalität nicht gemacht werde. Insbesondere wies ich darauf hin, dass Italien nichts anderes als eine Zollkonzession für Wein verlange. Es handle sich somit keinesfalls um einen Grenzverkehr, weil eine Vergünstigung für nicht in der schweiz. Grenzzone wohnhafte Nutzniesser verlangt werde. Ich erklärte mich immerhin bereit, auf die gestellten Fragen in diesem Zusammenhang Auskunft zu geben, machte aber ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine Aenderung des bestehenden Regimes, wenn überhaupt möglich, durch die italienische Regierung ausserhalb des Rahmens der laufenden Verhandlungen durch besondere Vorstellungen bei der Schweizerischen Regierung auf diplomatischem Wege angestrebt werden müsste. Obwohl die italienischen Vertreter im Laufe der Verhandlungen noch zu verschiedenen Malen mit aller Vehemenz die in ihrem Memorandum aufgestellte Forderung durchzusetzen versuchten, gelang es, sie von der Aussichtslosigkeit dieses Vorgehens zu überzeugen. In einem Brief vom 2.7.53 an den Präsidenten der italienischen Delegation, habe ich mich bereit erklärt, den zuständigen schweizerischen Behörden von dem aufgeworfenen Problem Kenntnis zu geben. Diesem Versprechen soll durch den vorliegenden Bericht nachgekommen werden. Irgendeine Verpflichtung zu einem Entgegenkommen konnte unsererseits nicht übernommen werden. Die italienische Delegation liess dann endlich von ihrer Forderung ab, im Abkommen Zugeständnisse inbezug auf die Einfuhr von Wein aus dem Veltlin zugesichert zu erhalten.

Ich möchte über diese Diskussion nicht hinweggehen, ohne kurz auf die Entstehungsgeschichte der im Zollgesetz festgelegten Vergünstigungen für die Einfuhr von Wein zurückzukommen, den die Bewohner des Puschlavs (schwei-

zerische Grenzzone) aus ihren im Veltlin (italienische Grenzzone) gelegenen Rebbergen gewinnen. Obwohl der Wein kein rohes Produkt darstellt, ist schon in der Vollziehungsverordnung vom 30.11.1857 zum Zollgesetz die zollfreie Einfuhr von Wein aus Rebbergen in der ausländischen Grenzzone zugestanden worden, sofern diese von in der Schweiz wohnenden Personen bewirtschaftet wurden. Diese Vergünstigung wurde auch unter der Herrschaft des Zollgesetzes von 1893 beibehalten. Dabei wurde nicht verlangt, dass der Bewirtschafter seinen Wohnsitz in der schweizerischen Grenzzone haben müsse. Es genügte, wenn er im schweizerischen Zollgebiet wohnhaft war. Mit dem sukzessiven Ansteigen der Zollansätze führte diese sehr liberale Regelung zu schlimmen Auswüchsen, indem ausserhalb der Grenzzone wohnende schweizerische Weinhändler entweder grosse Rebgebiete im Veltlin aufkauften oder sogar bloss Scheinpachtverträge abschlossen und somit die für den Grenzverkehr geplanten Erleichterungen spekulativ ausnützten, bzw. missbräuchlich beanspruchten. Diese Entwicklung hatte andererseits ein fortwährendes Steigen der Bodenpreise im Veltlin zur Folge. Unter dem Druck dieser ungesunden Verhältnisse hob der Bundesrat am 15.3. 1904 die zollfreie Zulassung von Obst- und Traubenwein gänzlich auf. Dieser Entscheid stiess auf heftigen Widerstand seitens der interessierten Produzenten, sodass er am 1.7.1904 praktisch widerrufen werden musste. Der Entwurf des Bundesrates zum gegenwärtigen Zollgesetz sah zur Beseitigung der geschilderten Misstände zwei Neuerungen von grosser Tragweite vor. Einmal musste der Bewirtschafter seinen Wohnsitz in der schweizerischen Grenzzone haben und ferner wurde die Zollbefreiung auf die zur Deckung des Eigenbedarfes dienenden Produkte des Rebbaues beschränkt. In den Verhandlungen der parlamentarischen Kommissionen und der eidg. Räte erwies sich die zollfreie Einfuhr von Wein im Grenzverkehr als eine der umstrittensten und meist diskutierten Fragen. Einerseits wollte man die Misstände beseitigen, andererseits aber auch die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Puschlaver Weinbauern berücksichtigen. Die heutige Regelung ist das Ergebnis dieser Auseinandersetzungen. Sie stellt einen hart erkämpften Kompromiss zwischen den verschiedenen Interessen dar. Sie beschränkt die Zollfreiheit auf höchstens 30 hl pro Lesejahr. Für Mengen von über 30 bis und mit höchstens 1000 hl werden ermässigte Zollansätze angewendet. Diese Grenze übersteigende Mengen sind voll zollpflichtig. Die Bewirtschafter müssen ihren Wohnsitz in der schweizerischen Grenzzone haben und Eigentümer oder Nutzniesser der in der ausländischen Grenzzone bewirtschafteten Rebberge sein. Diese Einschränkungen werden noch heute von verschiedenen Kreisen als ungenügend oder als zu weitgehend betrachtet.

Obwohl von der schweizerischen Delegation geltend gemacht wurde, dass die Zollbehandlung des Weines, der von im Ausland wohnhaften Personen auf Grundstücken in der ausländischen Grenzzone gewonnen wird, in einem Grenzabkommen nicht behandelt werden könne, weil es sich eben nicht um einen Grenzverkehr handle, muss zugegeben werden, dass auch in den entsprechenden Grenzverkehrsverträgen mit anderen Nachbarstaaten Abmachungen getroffen worden sind, die über den schweizerischen Begriff des Grenzverkehrs hinausgehen. So sieht z.B. das Grenzverkehrsabkommen mit Frankreich vom 31.1.38 Zollvergünstigungen für aus der französischen Zone eingeführtes Brenn- und bearbeitetes Nutzholz bis zu gewissen Mengen vor. Dieses Holz kann auch aus Waldungen stammen, die in Frankreich wohnenden Bewirtschaftern gehören. Im Abkommen über den Grenzverkehr mit Oesterreich ist ferner schweizerischerseits ein ermässiger Zollansatz für ein gewisses Jahreskontingent an Küfer- und Küblerwaren zugestanden worden unter der einzigen Bedingung, dass sie zum Gebrauche innert der schweizerischen Grenzzone dienen. Es würde also kein Novum geschaffen, wenn im Grenzabkommen mit Italien auch den im Veltlin wohnenden Weinproduzenten gewisse Erleichterungen eingeräumt würden. Ob ein solches Entgegenkommen jedoch angezeigt und gegen welche Gegenleistungen dies überhaupt möglich ist, ist nicht so sehr eine fiskalische als eine wirtschaftliche Frage, deren Beurteilung in die Zuständigkeit des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes fällt.

### 3. Weidgang.

Die zolltechnische Regelung des Weidganges ist in Art. 5, lit. b (täglicher Weidgang) und in Art. 6 (Sömmerungs- und Winterungsvieh) des Abkommens festgehalten. Kurz vor der Abreise der schweizerischen Delegation unterbreitete die italienische Regierung auf diplomatischem Wege noch einen Vorschlag zur Regelung der veterinär-polizeilichen Belange des Weidganges. Die zur Verfügung gestandene kurze Zeit reichte zur Prüfung der italienischen Note durch das hierfür zuständige eidg. Veterinäramt nicht mehr aus. Es wurde deshalb vereinbart, die veterinärpolizeilichen Bestimmungen über den Weidgang nachträglich durch einen Notenwechsel zu regeln, der einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bilden soll.

### 4. Ein- und Ausfuhrverbote.

Art. 10, Abs. 3 des Abkommensentwurfes schreibt vor, dass die gemäss Vertrag zollfrei zuzulassenden Waren auch von der Anwendung wirtschaftlicher Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr auszunehmen sind. Seitens der ita-

lienischen Delegation wurde hierzu erklärt, dass der Wein kein rohes Bodenprodukt darstelle und für dieses Produkt Ein- und Ausfuhrbeschränkungen daher erlassen werden könnten. Es handelte sich hier offensichtlich um einen neuen Versuch, den schweizerischen Weinproduzenten die Ausfuhr von Wein aus dem Veltlin zu verbieten und diese Massnahme nötigenfalls als Druckmittel zur Erzielung von Zugeständnissen zugunsten der italienischen Weinbauern zu benutzen. Ich erklärte daraufhin unumwunden, dass eine derartige Einschränkung dem Sinne des zu schliessenden Vertrages, der in der Erleichterung des grenznachbarlichen Verkehrs bestehe, diametral zuwiderlaufen und zudem jeder Logik entbehren würde, nachdem ja gerade italienischerseits sehr eindringlich auf die Notwendigkeit des schweizerischen Absatzgebietes für die Veltliner Weine hingewiesen wurde. Die italienische Delegation wurde nicht darüber im Zweifel gelassen, dass das Beharren auf einer solchen Bestimmung die Weiterführung der Verhandlungen aussichtslos machen müsste. Der Chef der italienischen Delegation konnte sich schliesslich unsern Einwendungen nicht verschliessen und gab in einem Brief vom 2.7.53 die Zusicherung ab, dass Produkte (einschliesslich derjenigen des Rebbaues), die von schweizerischen Grenzbewohnern auf den ihnen gehörenden und von ihnen bewirtschafteten Grundstücken in der italienischen Grenzzone geerntet werden, italienischerseits keiner mengenmässigen Ausfuhrbeschränkung unterworfen werden.

##### 5. Durchgangsverkehr über ausländische Verbindungsstrecken.

Zufolge der topographischen Verhältnisse und des Grenzverlaufes sind die Bewohner des schweizerischen Grenzgebietes, welche sich nach einer anderen schweizerischen Ortschaft begeben wollen, vielfach auf die Benützung von Strassen- und Bahnstrecken über italienisches Gebiet angewiesen. Die Zollkontrolle durch die Organe beider Staaten gestaltete sich bisher sowohl für den Zolldienst als auch für die Reisenden und Warenführer ziemlich umständlich. Anlässlich der Verhandlungen über das Grenzabkommen wurde deshalb durch die schweizerische Delegation eine Vereinfachung der Zollformalitäten angestrebt und nach anfänglichem Widerstand auch erreicht. Sie besteht hauptsächlich in der Verwendung eines gemeinschaftlichen Zollpapierses durch die Organe beider Verwaltungen und in der gegenseitigen Anerkennung der angelegten Zollverschlüsse. Da es sich hierbei lediglich um die Regelung einer rein zolltechnischen und formellen Frage handelt, wurde die getroffene Abmachung nicht in das Abkommen aufgenommen, sondern in Form eines von den Leitern beider Zollverwaltungen unterzeichneten Protokolls festgehalten.

## 6. Bemerkungen zum Vertragsentwurf.

Am Verhandlungsentwurf selbst sind keine wesentlichen Aenderungen vorgenommen worden. Er dürfte den Wünschen der interessierten schweizerischen Behörden und Grenzbewohner entsprechen und hält sich im Rahmen der mit den übrigen Nachbarstaaten bereits früher abgeschlossenen Konventionen dieser Art.

## 7. Einfuhrschmuggel von Tabakwaren nach Italien.

Die italienischen Vertreter benützten die Anwesenheit der schweizerischen Delegation, um sich auch auf anderen Gebieten verbindliche Zusicherungen geben zu lassen. Besonders der Erwähnung wert ist in diesem Zusammenhang ein Gespräch mit dem Vorsteher der italienischen Staatsmonopole, Dr. Cova. Er liess durchblicken, dass die schweizerischen Behörden gegenüber dem Schmuggel von Tabakwaren nach Italien passiv bleiben und erwähnte insbesondere, dass die Herrichtung der zum Schmuggel dienenden Verpackungen ungestört unter den Augen der schweizerischen Zollorgane vorgenommen werden könne. Herr Dr. Cova äusserte den Wunsch nach gegenseitiger Unterstützung der beiden Zollverwaltungen durch Gewährung von Rechtshilfe bei Fiskaldelikten. Ich bemerkte hierzu, dass die zur Ausfuhr nach Italien bestimmten Tabakwaren ordnungsgemäss zur schweizerischen Zollbehandlung angemeldet werden und dass die schweizerische Zollverwaltung den Schmuggel nach Italien durch keinerlei Abweichungen von den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften erleichtere. Ferner machte ich Herrn Dr. Cova klar, dass die Schweiz das Institut der Rechtshilfe bei Fiskaldelikten gegenüber ausländischen Staaten nicht kenne und an diesem Grundsatz auch Italien gegenüber festhalten müsse. Ich rief sodann in Erinnerung, dass die schweizerische Zollverwaltung während der Hochblüte des Einfuhrschmuggels aus Italien in den letzten Kriegsjahren und den ersten Nachkriegsjahren in keiner Weise auf Unterstützung durch die italienischen Zollbehörden habe rechnen können. Im weiteren verschwieg ich auch nicht, dass der gegenwärtige Schmuggel nach Italien zu ungefähr 95 % auf die Unzuverlässigkeit des italienischen Zollpersonals zurückzuführen ist, dass selbst höhere italienische Beamte und Magistratspersonen diese Machenschaften begünstigen und daraus offenbar Nutzen ziehen und dass es endlich nicht Sache der schweizerischen Zollverwaltung sein könne, auch die Ueberwachung der italienischen Zollgrenze zu besorgen. Herr Dr. Cova gab im weiteren der Auffassung Ausdruck, die nach Italien ausgeführten Zigaretten würden der schweizerischen Tabaksteuer entzogen und das Zollfreilager Chiasso diene lediglich als Zwi-



schenlager für die zum Schmuggel nach Italien bestimmten Zigaretten. Diese unsachlichen Behauptungen waren nicht schwer zu widerlegen.

Herr Dr. Cova gab das Spiel indessen nicht auf und liess durchblicken, dass er es gegebenenfalls in der Hand hätte, die Schweiz mit italienischen Zigaretten zu überschwemmen, was zum Ruin unserer Zigarettenindustrie führen könnte. Ich wies auch dieses Druckmittel zurück mit der Bemerkung, dass der Erfolg einer solchen Aktion sehr fragwürdig sei, einmal weil wir in der Lage wären, einen derartigen Versuch zu unterdrücken und zum andern, weil die Nachfrage nach italienischen Zigaretten in unserem Lande nicht gross genug wäre. So unsachlich und absurd die aufgestellten Thesen zum Teil waren, so müssen sie doch als symptomatisch für die Atmosphäre bezeichnet werden, in welcher sich die Verhandlungen abwickelten.

#### D. Schlussbemerkungen.

Wie aus den vorstehenden Ausführungen bereits hervorgeht, setzten die Mitglieder der italienischen Delegation alles ein, um die schweizerische Delegation zu Zugeständnissen zu bewegen, von denen vorher nie gesprochen worden war. Von Anfang an zeigte sich bei den italienischen Vertretern eine nervöse Stimmung. Während den Verhandlungen wurde oft wider besseres Wissen an unsachlichen und offensichtlich ungerechtfertigten Auffassungen und Forderungen festgehalten. Besonders überraschte der Umstand, dass in verschiedenen Belangen das Gegenteil der früheren Haltung vertreten wurde.

In den persönlichen Gesprächen ausserhalb der eigentlichen Verhandlungen war dagegen immer ein verständnisvoller und durchaus freundschaftlicher Meinungsaustausch möglich. Bei einer solchen Gelegenheit konnte ich denn auch erfahren, dass diese Situation vor allem der gegenwärtigen politischen Lage in Italien (Bildung eines neuen Kabinetts) zuzuschreiben sei. Die Besetzung der Ministerposten, die auch auf die Besetzung der hohen Verwaltungsstellen von Bedeutung ist, ist ungewiss. Dass unter diesen Umständen verschiedene Einflüsse auf die italienischen Delegierten einwirkten, ist verständlich. Zum Teil spielte dabei wohl auch die Sorge um die eigene Amtsstellung eine gewisse Rolle. Andererseits stellte es sich heraus, dass die Hartnäckigkeit, mit welcher sich die italienische Delegation für Erleichterungen zugunsten der Veltliner-Weinbauern einsetzte, auf einen Druck des italienischen Finanzministers Vanoni zurückzuführen ist, der selbst Veltliner ist (aus Sondrio). Dem Verhalten der italienischen Vertreter darf unter diesen Verhältnissen nicht allzugrosses Gewicht beigemessen werden.

- 10 -

Am Schluss meiner Ausführungen möchte ich nochmals hervorheben, dass die italienische Forderung inbezug auf die Weineinfuhr aus dem Veltlin die Verhandlungen belastete und sie ständig zum Scheitern zu bringen drohte. Die mit Brief vom 2.7.53 dem Chef der italienischen Delegation abgegebene Erklärung, den zuständigen schweizerischen Behörden die Bedeutung zur Kenntnis zu bringen, welche italienischerseits der Forderung nach Erleichterungen bei der Einfuhr von Veltlinerwein nach der Schweiz beigemessen wird, dürfte durch die vorstehenden Ausführungen zur Genüge kommentiert sein.

---

Das Ergebnis der Verhandlungen darf als befriedigend bezeichnet werden. Herr Minister Celio in Rom ist über deren Verlauf eingehend mündlich orientiert worden.

Die von italienischer Seite vorgeschlagene veterinärpolizeiliche Regelung des Weidganges wird bereits durch den Chef des eidg. Veterinärarnamtes geprüft. Nach Abschluss dieser Bereinigung kann die Botschaft an die eidg. Räte ausgearbeitet werden.

Bern, den 10. Juli 1953.

Der Chef der schweizerischen Delegation:

*Hidauer*

Beilagen:

- 1 Abkommen,
- 1 Memorandum,
- 1 Brief betr. Weineinfuhr in die Schweiz,
- 1 Protokoll über den Durchgangsverkehr.